

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion
im Kreistag Hildesheim

Nachrichtlich:
Fraktionen im Kreistag
Dezernate

Bearbeitende Dienststelle
304 - Amt für Hoch- und Tiefbau und
Gebäudemanagement
Diensträume Hildesheim
Eduard-Ahlborn-Straße 7

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.04.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(304)

Datum
19.01.2026

Anfrage gemäß § 56 NKomVG; hier: Nr. 203/XIX vom 04.04.2024:
Erfüllung der Betreiberverantwortung für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises
Ergänzende Teilantwort zu Frage 2 und 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben stellten Sie die folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

*zur Vorbereitung auf die von der CDU-Kreistagsfraktion mit Schreiben vom 04.04.2024 beantragten Beratungen zum Thema „**Erfüllung der Betreiberverantwortung für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises**“ bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:*

1. Durch welche administrativ-organisatorischen Maßnahmen und deren Dokumentation wird gewährleistet, dass der Landkreis die ihm aus der Betreiberverantwortung erwachsenen Pflichten (einschließlich des Brandschutzes) erfüllt: insbesondere hinsichtlich
 - a) Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, Inspektionen und Wartungen (durch eigenes Personal und zugelassene Überwachungsstellen oder sachkundige Personen),
 - b) Erfassung und Beseitigung von Mängeln, Beschädigungen, Schäden an Gebäuden oder Umweltschäden sowie Funktionsstörungen an Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmitteln?
2. Welche bisher nicht beseitigten Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b) sind seit wann und von wem erfasst, dem Landkreis seit wann bekannt oder berichtet worden und aus welchen Gründen bisher nicht beseitigt worden?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
 Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Über welche dieser Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen im Sinne von Nr. 1, die für die Sicherheit und Gesundheit relevant sind,

- wurden die Eltern- und Schülervertreter wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt informiert*
 - wurde das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB) wann informiert und mit welchem Ergebnis um Unterstützung gebeten?*
- Welche dieser Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen müssen nach welcher Vorschrift unverzüglich oder alsbald mit jeweils welchem Kostenaufwand beseitigt werden?*
3. *Aus welchem Recht haben Schüler und Schülerinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen einen Anspruch auf Beseitigung welcher Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen?*
 4. *Welche administrativ-organisatorischen Maßnahmen sind nach Ihrer Auffassung erforderlich, um die o.a. Aufgaben vorbildlich erfüllen zu können.*

Am 06.05.2024 haben Sie eine Antwort erhalten.

Ergänzend beantworte ich Ihre Fragen 2 und 3 wie folgt:

Frage 2:

Welche bisher nicht beseitigten Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b) sind seit wann und von wem erfasst, dem Landkreis seit wann bekannt oder berichtet worden und aus welchen Gründen bisher nicht beseitigt worden?

Über welche dieser Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen im Sinne von Nr. 1, die für die Sicherheit und Gesundheit relevant sind,

- wurden die Eltern- und Schülervertreter wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt informiert*
- wurde das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB) wann informiert und mit welchem Ergebnis um Unterstützung gebeten?*

Welche dieser Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen müssen nach welcher Vorschrift unverzüglich oder alsbald mit jeweils welchem Kostenaufwand beseitigt werden?

Antwort zu Frage 2:

Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen an technischen Anlagen werden entweder beim bestimmungsgemäßen Gebrauch durch die Nutzer*innen oder im Rahmen von Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen festgestellt und entsprechend dokumentiert.

Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie der Betreiberpflichten technischer Anlagen.

Die Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgt - abhängig von Art, Umfang und Gefährdungspotenzial - entweder durch die Nutzer*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder durch die Beauftragung der Wartungsfirma bzw. einer qualifizierten Fachfirma durch den Schulträger.

Der Schulträger ist gemäß § 108 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verpflichtet, die Schulanlagen, Gebäude, technischen Einrichtungen und Ausstattungen bereitzustellen, zu unterhalten und in einem sicheren Zustand zu halten. Werden akute gesundheitliche oder sicherheitsrelevante Gefährdungen festgestellt, ist der Schulträger unverzüglich zu informieren.

Bis zur Beseitigung der Gefahr sind unverzügliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Sperrung oder Absperrung gefährdeter Bereiche oder die Außerbetriebnahme betroffener Anlagen oder Geräte. Diese Maßnahmen ergeben sich aus der Fürsorge- und Organisationspflicht der Schulleitung gemäß § 59 NSchG (Verantwortung der Schulleitung für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb) sowie § 3 Abs. 1 ArbSchG (Pflicht zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten).

Werden die festgestellten Mängel durch den Schulträger nicht oder nicht zeitnah beseitigt, ist die zuständige Schulaufsicht (Schulamt, RLSB) zu informieren. Die Zuständigkeit für die Meldung, die Dokumentation der Gefährdung sowie die Einleitung weiterer Schritte liegt bei der Schulleitung. Dies folgt aus der Pflicht zur Gefahrenabwehr, aus den Regelungen des staatlichen Arbeitsschutzes und der schulaufsichtlichen Verantwortung.

Frage 3:

Aus welchem Recht haben Schüler und Schülerinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen einen Anspruch auf Beseitigung welcher Mängel, Beschädigungen und Funktionsstörungen?

Antwort zu Frage 3:

Schüler*innen und Lehrer*innen haben einen Anspruch auf eine sichere und funktionale Lernumgebung, die sich aus den allgemeinen staatlichen Fürsorgepflichten nach Art. 2 Abs. 2 GG und den Schulgesetzen der Länder ergibt. In den Schulgesetzen der Länder ist festgelegt, dass der Schulträger verpflichtet ist, die Schulanlage zu errichten, zu unterhalten und ordnungsgemäß auszustatten.

Schäden durch Schüler*innen oder Lehrkräfte werden nach §§ 823, 832 BGB bzw. Amtshaftung Art. 34 GG reguliert, die Lehrkräfte müssen ihre Aufsichts- und Fürsorgepflichten nach § 832 BGB erfüllen.

Die Beantwortung dieser Anfrage dauerte 2,5 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Grella